

bühnenfrei auf der Approbationsurkunde (Anlage zu § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte vom 8. August 1949 — ZVOB1. S. 621).

§ 13

Erteilt das Ministerium für Gesundheitswesen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte eine Approbation oder gestattet es gemäß § 2 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte befristet die Ausübung der Heilkunde, so bestimmt es gleichzeitig, ob und in welcher Art der Bewerber sich als Pflichtassistent zu betätigen hat.

§ 14

(1) Den Bescheinigungen über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit (§ 12 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung und § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte) stehen gleich:

1. die auf Grund der früheren Vorschriften bis zum 8. Mai 1945 ausgestellten Bescheinigungen über die Ableistung von Pflichtassistentenzeit;
2. die Bescheinigungen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung von der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen oder vom Ministerium für Gesundheitswesen oder von den Landes- oder Provinzial-Regierungen oder -Verwaltungen ausgestellt sind;
3. die Vermerke „Gültige Approbation“, die von den Gesundheitsämtern gemäß § 7 der Verordnung der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen über die vorläufige Neuregelung der ärztlichen Approbation und Niederlassung vom 17. Oktober 1945 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen eines Landes oder einer Provinz auf der Approbationsurkunde angebracht worden sind;
4. Bescheinigungen, die seit dem 8. Mai 1945 von einer hierfür zuständigen deutschen Behörde außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erteilt worden sind oder künftig erteilt werden.²

(2) Ärzten, denen nach dem 1. Januar 1943 die Bestallung (Approbation) erteilt worden ist und die eine der im Abs. 1 genannten Bescheinigungen oder Vermerke besitzen, kann das Ministerium für Gesundheitswesen, falls sie sich weniger als zwei Jahre als Pflichtassistent betätigt haben, besondere Auflagen für eine zusätzliche Ausbildung in Krankenhäusern und Polikliniken nach § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung machen.

Hierbei ist auf ihre persönlichen Belange nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 15

Die Durchführungsbestimmung findet sinngemäß auf alle Ärzte Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung ihre Pflichtassistentenzeit nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht beendet haben.

§ 16

Zuständig ist:

- a) für Maßnahmen und Entscheidungen gemäß § 1 Absätze 2 und 3 und § 12 diejenige Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, die die Approbation erteilt hat;
- b) für solche gemäß § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 diejenige Abteilung, in deren Dienstbereich der Pflichtassistent tätig ist;
- c) für Maßnahmen aus § 4 Abs. 2 diejenige Abteilung, in deren Dienstbereich die betreffende Einrichtung gelegen ist;
- d) für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 jede Abteilung Gesundheitswesen, die von einem Arzt um ihre Vermittlung angegangen wird.

§ 17

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonderen Fällen von der in dem § 1 Abs. 1, § 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 getroffenen Regelung Abweichungen genehmigen, insbesondere die Unterbrechung der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Krankenhaus-tätigkeit durch Tätigkeit in einem medizinischen Schwerpunkt (§ 8) zulassen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann jede Maßnahme und Entscheidung, welche nach dieser Durchführungsbestimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes obliegt, an sich ziehen; es kann bestimmte ihm vorbehaltene Maßnahmen und Entscheidungen der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat eines Bezirkes übertragen.

§ 18

Gegen Entscheidungen der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kann der Pflichtassistent innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere Abschnitt II (§§ 3 bis 19) der Ersten Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte vom 8. August 1949, treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister